



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 21. April 2006

46. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2007 S. 23

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2006 S. 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2006 S. 26

Landesplanung

Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald S. 27

Naturschutz

Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts; Bekämpfung der Geflügelpest bei wild lebenden Vögeln im Regierungsbezirk Niederbayern S. 27

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/Fachlageristin“ an der Hans-Glas-Schule – Staatliche Berufsschule Dingolfing S. 28

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Bischofsmais, Kirchberg i. Wald, Landkreis Regen und in der Gemeinde Schaufling, Landkreis Deggendorf

Vom 27. März 2006 Nr. 44-5103/114-20 S. 28

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Dietersburg, Eglham, dem Markt Bad Birnbach und der Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn

Vom 27. März 2006 Nr. 44-5103/091-4 S. 29

Verordnung über die Schule im Erlenhain Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Landkreis Freyung-Grafenau

Vom 5. April 2006 Nr. 44-5304/438-3 S. 29

Wasserrecht

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Regen als zuständige Behörde zum Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet „Bocksrucker Berg“ in der Gemarkung und Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen, in der Gemarkung Habischried, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen und in der Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf, für die Wasserversorgung der Gemeinde Zachenberg

Vom 30. März 2006 Nr. 55.1-4532.11-45 S. 30

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 30

Kommunalverwaltung

12-1551.00-66

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2007

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwen-

dungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18.02.1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.04.1997, StAnz Nr. 17) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2007 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

31.08.2006

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2006 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen in Höhe von 21,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist. Für 2007 beträgt das Neuaufnahmevermögen 29,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits mit Schreiben vom 24.02.2005 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2007 ist deshalb durch die Vorbelastungen und Maßnahmen, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 18,6 Mio. € verbraucht. Im Neuaufnahmevermögen 2007 können daher nur noch Maßnahmen mit anzurechnenden zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 10,4 Mio. € eingeplant werden.

Mit Schreiben vom 14.03.2006 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2008 21,0 Mio. € freigegeben. Damit kann für beantragte Fördermaßnahmen, die nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2007 aufgenommen werden können, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn die Vorhaben bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 35 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass das vorzeitig freigegebene Neuaufnahmevermögen 2008 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht werden wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach der Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2008 im Frühjahr 2007 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob vom Staatsministerium der Finanzen auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2009 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2008 müssen sich Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2007 nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2008 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit sind, die Zuwendungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 14.03.2006 ausdrücklich darauf hin, dass

erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2008 erst im Jahr 2008 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuwendungsrate erst Anfang 2009 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen umfasst nach dem am 01.08.2005 in Kraft getretenen Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) nun Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge für Baumaßnahmen werden zur Anfinanzierung 2007 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Grundsätze für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderkrippen, Kinderhorten und sonstiger Kinderbetreuungseinrichtungen, die in der Bekanntmachung vom 13.02.2003, Nr. 230-1551.00-12, RABI Nr. 3 vom 28.02.2003, veröffentlicht wurden. Die darin enthaltenen Raumprogramme werden entsprechend einem Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 21.11.2005 nur noch als Summenraumprogramme ausgewiesen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG hat das Staatsministerium der Finanzen die Fördergrundsätze vom 27.05.2002 erlassen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR sind Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

1.2.2 Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalinstandsetzungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2008.

1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - Bekanntmachung vom 19.01.2001, AIIIMBI S. 32, wird hingewiesen.

1.3 Antragsunterlagen, Bedarfsfeststellung

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000 (RABI Nr. 3/2000) aufgeführt.

Die Regierung empfiehlt den Antragstellern, vor Erstellung der Planung und Kostenschätzung eine Bedarfsfeststellung einzuholen (siehe Nr. 14 der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000).

2. Aufrechterhaltung gestellter Anträge

Sofern der Zuwendungsantrag für ein neues Vorhaben, das 2006 oder früher nicht anfinanziert werden konnte und für das bis zum Antragstermin nicht bereits dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde, aufrechterhalten werden soll, ist nur mehr ein vereinfachter Neuantrag erforderlich. Bei unverändertem Planungs- und Kostenstand ist hier nur das aktualisierte Antragsformblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO erneut (einfach) einzureichen.

3. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

02.11.2006

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2007 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3. nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuwendungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

4. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 4. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.698.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.480.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 98.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.722.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung (RABI vom 27.12.1991 Nr. 25 S. 122 ff.) in der Fassung der 11. Änderungssatzung das Mittel aus den Verhältnissen zwischen der Zahl der Sprengelbevölkerung zum 31.12.2004 und der anrechenbaren Schülerzahl zum 20.10.2005 (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Mitglied	Einwohner	%	Schüler	%
Landkreis	189.027	78,905 %	3.893	68,167 %
Stadt	50.537	21,095 %	1.818	31,833 %
Summen:	239.564	100,000 %	5.711	100,000 %

Mitglied	%-Summe	%-Mittel	Euro
Landkreis	147,072 %	73,536 %	4.207.730
Stadt	52,928 %	26,464 %	1.514.270
Summen:	200,000 %	100,000 %	5.722.000

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 30. Januar 2006, Nr. 12-1444.301-33, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 24. April 2006 bis 1. Mai 2006 bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10. Februar 2006
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet mit
Donau-Hafen Straubing-Sand für das
Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.165.500 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	2.766.500 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	6.070.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2006 auf 1.401.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit Regierungsschreiben vom 1. März 2006, Az. 230-1444.806-53, erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24. April 2006 bis 2. Mai 2006 gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 24. März 2006
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Reinhold Perlak
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

Landesplanung

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
der Region Donau-Wald

Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald findet am

**25. April 2006, 9:30 Uhr im Landratsamt Regensburg
- großer Sitzungssaal -, Poschetsrieder Straße 16,
Stadt Regensburg,**

statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Information
2. Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Wald, Kap. B XII Wasserwirtschaft
 - Vorranggebiete Hochwasserschutz
 - Auswertung des Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung
3. Änderung des Regionalplanes Donau-Wald, Kap. B II Siedlungswesen
 - Antrag des Marktes Hengersberg auf Herausnahme des Trenngrüns T10
4. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald, Teil A Überfachliche Ziele
 - Anpassung an das neue LEP

- Zentrale Orte: Übernahme der Unterzentren aus dem LEP
- 5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 1999-2004
- 6. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2004
- 7. Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2004
 - a) Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2004
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung
- 8. Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2006
- 9. Präsentation des neuen Internetauftrittes
- 10. Sonstiges

Die Sitzungsunterlagen werden Ihnen baldmöglichst nachgereicht. Sie werden gebeten, an dieser Sitzung teilzunehmen. Sollte Ihre Teilnahme nicht möglich sein, so werden Sie gebeten, Ihren Stellvertreter zu verständigen.

Straubing, 27. März 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts; Bekämpfung der Geflügelpest bei wild lebenden Vögeln im Regierungsbezirk Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest/Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in den Landkreisen Straubing-Bogen und Passau werden zur Bekämpfung der von der Geflügelpest ausgehenden Gefährdungen für die heimische Tierwelt sowie zur Abwendung erheblicher land- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden in Niederbayern folgende Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt:

Soweit es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, ist es Personen, die im Auftrag der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung tätig sind, in einem behördlich festgelegten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Regierungsbezirk Niederbayern gestattet, zur tiermedizinischen Untersuchung oder zur Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere

- a) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- b) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-

Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen oder ähnliche Handlungen zu stören,

- c) Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder in Besitz oder Gewahrsam zu haben.
2. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach Nr. 1 ersetzt die Befreiung von den geltenden Verboten des Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG für die im Regierungsbezirk Niederbayern ausgewiesenen Naturschutzgebiete und von den Verboten der jeweils geltenden Naturschutzgebietsverordnung im Regierungsbezirk Niederbayern.
3. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 120 U, eingesehen werden.
2. Jagdrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Landshut, 6. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/Fachlageristin“ an der Hans-Glas-Schule - Staatl. Berufsschule Dingolfing

Bekanntmachung vom 21. März 2006 Nr. 44-5204/606-131

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Hans-Glas-Schule - Staatl. Berufsschule Dingolfing -, Pestalozzistraße 6, 84130 Dingolfing, werden ab dem Schuljahr 2006/07 Fachsprengel für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/Fachlageristin“ gebildet. Die Fachsprengel betreffen den Regierungsbezirk Niederbayern ohne den Landkreis Kelheim-Nord. Das Sprengelgebiet umfasst
 - die Städte Landshut, Passau und Straubing
 - die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen
 - aus dem Landkreis Kelheim die Stadt Mainburg und die Gemeinden Aiglshausen, Attenhofen, Elsendorf und Volkenschwand.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis Dingolfing-Landau sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
3. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 21. März 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Bischofsmais, Kirchberg i. Wald,
Landkreis Regen und in der Gemeinde Schaufling,
Landkreis Deggendorf
Vom 27. März 2006 Nr. 44-5103/114-20**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Untermittendorf (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 15.07.1974 Nr. 240-3568 f 73 (RABI Nr. 26/1974 S. 209), wird aufgelöst.

§ 2

Die Volksschule Bischofsmais-Hochbruck (Grund- und Hauptschule), errichtet in § 2 Nr. III. 1. der Verordnung vom 16.06.1969, Nr. II 6-3055 g 19 REG (RABI Nr. 22/1969 S. 141), geändert in § 1 der Verordnung vom 25.01.1971, Nr. II 6 b 3234 c 49 (RABI Nr. 5/1971, S. 17), wird aufgelöst.

§ 3

¹Es wird eine Grundschule Bischofsmais errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Bischofsmais. ³Schulort ist Bischofsmais. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Bischofsmais“.

§ 4

Der Sprengel der Grundschule Bischofsmais umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Bischofsmais,
- b) den Ort Rusel aus der Gemeinde Schaufling.

§ 5

(1) Der Sprengel der Volksschule Kirchberg i. Wald (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 15.07.1974, Nr. 240-3568 f 73 (RABI Nr. 26/1974 S. 209) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Kirchberg i. Wald (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - das Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bischofsmais,
 - b) den Ort Rusel aus der Gemeinde Schaufling.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 27. März 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Dietersburg, Eglham,
dem Markt Bad Birnbach und der Stadt Pfarrkirchen,
Landkreis Rottal-Inn
Vom 27. März 2006 Nr. 44-5103/091-4**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Volksschule Hirschbach (Grundschule), beschrieben in § 1 Nr. XI. 4 Satz 4 der Verordnung vom 29.12.1971 Nr. II 6 b - 3055 g 88 (RABI Nr. 4/1972 S. 27), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Hirschbach (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) aus dem Markt Bad Birnbach die Orte Eglgeßing, Faberöd, Freiling, Grub, Gruber, Grubunterthanet, Haberling, Hainthal, Hirschbach, Kinten, Köpfertsöd, Labüchl, Lederling, Mauswinkl, Mühlham, Nindorf, Ried, Schederaign, Schmidtsöd, Stalleich, Stockert und Trautenöd,
- b) aus der Stadt Pfarrkirchen die Orte Aham, Aist, Asbach, Diepolting, Griesdobl, Gschwend, Gstockert, Haberbach, Höring, Laab, Lukasöd, Neunöd, Reith, Schlicking, Schlott, Stumm, Voglsang, Waldhof, Wolfskugel und Zank.

§ 2

§ 1 Nr. XI. 4 Satz 2 der Verordnung vom 29.12.1971 Nr. II 6 b - 3055 g 88 (RABI Nr. 4/1972 S. 27) erhält folgende Fassung:

„Sitz der Schule ist der Markt Bad Birnbach. Schulort ist Hirschbach.“

§ 3

(1) Der Sprengel der Grundschule Peterskirchen, beschrieben in § 2 Nr. I. 7 Satz 5 der Verordnung vom 21.06.1969 Nr. II 6 - 3055 g 19 PAN (RABI Nr. 22/1969 S. 137), geändert in § 4 der Verordnung vom 26.07.1984 Nr. 240 - 3320 h 50 (RABI Nr. 16/1984), wird aufgehoben und neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Grundschule Peterskirchen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) aus der Gemeinde Dietersburg die Orte Aichpoint, Asperding, Baumgarten, Bergham, Brand, Brandsteten, Ed, Eitzenham, Ernstling, Frieberting, Gföhret, Gschaid, Gstockert, Hagenöd, Haidprechting, Hamanöd, Hartmannsöd, Hötzlberg, Kölberg, Köpfsöd, Münichsöd, Lindberg, Lohmann, Mais, Matzing, Oberbrennberg, Peterskirchen, Plankenbach, Pottenau, Priel, Rauchdobl, Riesberg, Schafweid, Seiling, Silching, Stinglham, Unterbrennberg, Weinberg, Winkl und Wurmsöd.

- b) das Gebiet der Gemeinde Eglham ohne den Ort Reschdobl.

§ 4

§ 2 Nr. I. 7 Sätze 1 mit 3 der Verordnung vom 21.06.1969 Nr. II 6 - 3055 g 19 PAN (RABI Nr. 22/1969 S. 137) erhalten folgende Fassung:

„7. eine Grundschule Peterskirchen, Gemeinde Dietersburg. Sitz der Schule ist die Gemeinde Dietersburg. Schulorte sind Peterskirchen und Eglham.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 27. März 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Schule im Erlenhain Waldkirchen,
Sonderpädagogisches Förderzentrum, Landkreis
Freyung-Grafenau
Vom 5. April 2006 Nr. 44-5304/438-3**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Errichtung der Schule im Erlenhain Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum vom 30.06.1970 Nr. II 6 - 3005 a 230 (RABI Nr. 22/1970 S. 89), zuletzt geändert mit Verordnungen vom 21.07.1994 Nr. 240-5302/407-9 (RABI Nr. 14/1994 S. 91) und 17.10.1994 Nr. 240-5103/438-2 (RABI Nr. 22/1994 S. 157) wird aufgehoben.

§ 2

¹Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Waldkirchen errichtet. ²Sitz der Schule ist die Stadt Waldkirchen. ³Die Schule erhält die Bezeichnung „Schule im Erlenhain Waldkirchen, Sonderpädagogisches Förderzentrum“.

§ 3

(1) Die Schule im Erlenhain Waldkirchen Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der Schule im Erlenhain Waldkirchen Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die Schule im Erlenhain Waldkirchen Sonderpädagogisches Förderzentrum leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) ¹Der Schule im Erlenhain Waldkirchen Sonderpädagogisches Förderzentrum sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert.

²Ebenso die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

§ 4

Der Sprengel der Schule im Erlenhain Waldkirchen Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Freyung-Grafenau:

1. das Gebiet der Städte Waldkirchen und Freyung,
2. das Gebiet des Marktes Röhrnbach sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Jandelsbrunn und Neureichenau.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wasserrecht

55.1-4532.11-45

Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Regen wird als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet „Bocksrucker Berg“ in den Gemeinden Zachenberg und Bischofsmais, Landkreis Regen und in der Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf, für die Wasserversorgung der Gemeinde Zachenberg bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Landshut, 30. März 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes Regen
als zuständige Behörde zum Erlass
einer Verordnung über das
Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet
„Bocksrucker Berg“
in der Gemarkung und Gemeinde Zachenberg,
Landkreis Regen, in der Gemarkung Habischried,
Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen
und in der Gemarkung Bergern, Gemeinde
Grafing, Landkreis Deggendorf, für die
Wasserversorgung der Gemeinde Zachenberg
Vom 30. März 2006**

Die Regierung von Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Strunz

**Bayerisches Beamtengesetz
Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten**

Kommentar

8. Nachlieferung, 494 Seiten. Stand Februar 2006.
Preis 58,80 €
Gesamtwerk 716 Seiten. Preis 63,40 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München.